



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Voraussetzung für den Bezug von Trennungsgeld	2
Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn	2
Nachweis- und Anzeigepflicht (§2 Abs. 6 Trennungsentschädigung - TEVO).....	2
Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§3 Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO)	3
Anspruch auf Park- und Verpflegungszuschuss bei täglicher Rückkehr	3
Trennungsentschädigung bei auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort (§4 Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO)	3
Anspruch auf Park- und Verpflegungszuschuss bei auswärtigen Verbleibern.....	4
Ausnahmen	4
Reisebeihilfe für Heimfahrten	4
Umzugskostenvergütung (UKV)	5

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Dezernat 4.1.1

Buchstaben: A – G
Frau Stefanie Kriependorf
Gebäude FM 01.10
Tel.: 1317
E-Mail: kriependorf@uni-wuppertal.de

Buchstaben O – Z
Frau Kerstin Döterling
Gebäude FM 01.09
Tel.: 3855
E-Mail: doeterling@uni-wuppertal.de

Buchstaben: H - N
Frau Melanie Zarniko
Gebäude FM 01.10
Tel.: 2193
E-Mail: zarniko@uni-wuppertal.de



Vorwort

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es soll als Hilfsmittel dienen.

Die Trennungsentschädigung (TE) wird monatlich und nachträglich ausgezahlt. Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das Formblatt [„Antrag auf Bewilligung der Trennungsentschädigung“](#) welches Sie auf unserer Homepage, Dezernat 4 - Abwesenheitsangelegenheiten – Umzug, Trennungsentschädigung finden.

Sie sind verpflichtet uns umgehend Änderungen mitzuteilen damit wir prüfen können, ob weiterhin ein Anspruch auf Trennungsentschädigung besteht.

Bitte denken Sie daran Ihre Bankdaten leserlich zu vermerken.

Das Merkblatt hat den Stand vom 24.07.2024

Voraussetzung für den Bezug von Trennungsgeld

Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn

- sich aufgrund einer dienstlich veranlassten Maßnahme (z. B. Einstellung mit UKV Zusage, Versetzung aus dienstlichen Gründen, Abordnung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung) Ihr Dienort verändert
- und
- Ihre Wohnung nicht im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte liegt. Ist Ihre Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt oder wohnen Sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlich veranlassten Maßnahme bereits am neuen Dienort, wird kein Trennungsgeld gewährt.

Nachweis- und Anzeigepflicht (§2 Abs. 6 Trennungsentschädigung - TEVO)

- Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Gewährung der Trennungsentschädigung vorliegt
- Die Trennungsentschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten im Dezernat 4, [Abteilung 4.1.1 Abwesenheitsangelegenheiten](#) schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, für den Trennungsentschädigung zusteht.



Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§3 Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO)

Als Beförderungsauslagen werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse (z. B. innerhalb Deutschlands 2. Klasse) für die Benutzung von regelmäßig verkehrendem Beförderungsmittel erstattet.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, GI, BI, Tbl oder H werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges oder Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer der kürzesten verkehrsüblichen Straßenanbindung erstattet.

Der monatliche Höchstbetrag beträgt bei Abordnungen zu dienstlichen Fortbildungen 1.000 € im Übrigen 500 €. Bei mehreren Maßnahmen im Kalendermonat mit Anspruch auf Trennungsentschädigung, darf der zu erstattende Betrag insgesamt die 1.000 € nicht übersteigen.

Anspruch auf Park- und Verpflegungszuschuss bei täglicher Rückkehr

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 7 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich 4 € gewährt. Ein Verpflegungszuschuss wird nicht für die Tage gewährt, an denen unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, oder an denen Sie nicht am Dienstort tätig werden.

Trennungsentschädigung bei auswertigen Verbleiben am neuen Dienstort (§4 Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO)

Erklärung: Der neue Dienstort entsteht auch, wenn Sie an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) eingestellt/ abgeordnet werden, sondern auch wenn Sie eine Fortbildungsstätte (z. B. die Akademie Mont- Cenis in Herne) besuchen.

Bei An- und Abreise werden die notwendigen Fahrkosten der niedrigsten Klasse (z. B. innerhalb Deutschlands 2. Klasse) für die Benutzung von regelmäßigen verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet.

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, GI, BI, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.



Bei der ersten Dienstantrittsreise und Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €, bei Benutzung zweirädriger Kraftfahrzeuge und Fahrräder in Höhe von 0,20 € je Kilometer gewährt.

Bei **notwendigen** (siehe **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG** zu § 2 Absatz 3 Nr. 2. *((Für den Antritt einer Dienstreise ist es den Dienstreisenden in der Regel zuzumuten, ihre Wohnung ab 6.00 Uhr zu verlassen. Die Rückreise an den Wohnort hat, soweit die Dienstreisenden ihre Wohnung bis 22.00 Uhr erreichen können, noch am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts zu erfolgen))*) und **nachgewiesenen** (bitte mindestens immer die **Buchungsbestätigung mit einreichen**) Übernachtungskosten werden im Rahmen der monatlichen Höchstbeträge in den ersten beiden Monaten bis zu je 1.000 € und danach bis 500 €, jedoch höchstens 80 € pro Nacht erstattet. **Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Erstattung von mehr als 80 € pro Nacht möglich.**

Anspruch auf Park- und Verpflegungszuschuss bei auswertigen Verbleibern

Zusätzlich zum Höchstbetrag werden in den ersten 14 Tagen der dienstlichen Maßnahme Parkgebühren von täglich bis zu 10 € und ein Verpflegungszuschuss von täglich max. 3 x 4 € gewährt.

Für den An- und Abreisetag gibt es eine Pauschale in Höhe von 4 €, wenn es keine unentgeltliche Verpflegung gab.

Wenn eine Dienstreise in dem Antragszeitraum für Trennungsentschädigung vorliegt, sind Sie verpflichtet der Abrechnungsstelle dies mitzuteilen.

Ausnahmen

Wenn z. B. bei einer Fortbildung 3 Tage inklusive 2 Übernachtungen angesetzt wurden, wird nur die Hinfahrt (Beginn der Fortbildung) und die letzte Rückfahrt (Ende der Fortbildung) abgerechnet, siehe *TE bei auswertigen Verbleibern am neuen Dienort (§4 TEVO)*.

Liegt ein triftiger Grund vor, dass z. B. die Kinderbetreuung nicht gesichert wäre oder die Betreuung einer Pflegebedürftigen Person, kann die Dienststelle die tägliche Rückkehr zum Wohnort nach §3 TEVO bewilligen.

Reisebeihilfe für Heimfahrten

Erstattet wird die Fahrkarte der niedrigsten buchbaren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,20 € je Kilometer.



Umzugskostenvergütung (UKV)

Bitte Informieren Sie sich anhand des Merkblattes „[Umzugskostenvergütung](#)“, welches Sie auch auf unserer Homepage Dezernat 4 – Abwesenheitsangelegenheiten – TE / UKV finden werden.

Bei Fragen sind wir selbstverständlich für Sie da.

Die zuständigen Mitarbeiter*innen finden Sie auf der ersten Seite.